

Vorlage Nr. 101.18.1945

17. November 2020
1 von 2

Erlass der Sondernutzungsgebühren für öffentliche Flächen in Kassel für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis 31. Oktober 2021

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadt Kassel erlässt den gewerblichen Nutzern öffentlicher Flächen für den Nutzungszeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. Oktober 2021 die nach Gebührengruppe III der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24. Januar 2000 in der Fassung der zweiten Änderung vom 6. Dezember 2010 für zeitlich befristete Flächennutzungen zu erhebenden Sondernutzungsgebühren. Ausdrücklich ausgenommen sind Gebühren für dauerhafte Sondernutzungen.“

Begründung:

Durch die unabdingbaren Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 wurden seit März 2020 insbesondere auch die wirtschaftlichen Gewinnmöglichkeiten der gewerblichen Nutzer öffentlicher Flächen stark eingeschränkt. Vielen von ihnen war zeitweise die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit kaum oder gar nicht möglich.

Dadurch entstanden und entstehen den Betroffenen auch in Kassel erhebliche Umsatzeinbußen, die teilweise existenzbedrohenden Charakter annehmen. Es wurden verschiedene Hilfsprogramme von der Bundes- und der Landesregierung zur Minderung der gravierenden wirtschaftlichen Folgen für diese Betriebe aufgelegt. Die Stadt Kassel hat mit demselben Ziel bereits mit dem Programm „Kopf hoch Kassel“ 18 Mio. € für Soforthilfen bereitgestellt.

Zahlreiche Gewerbetreibende aus den Bereichen Gastronomie, Imbissbetriebe und Einzelhandel nutzen zeitlich befristet öffentliche Flächen, um beispielsweise Wirtschaftsgärten zu betreiben, Warenauslagen zu präsentieren oder (saisonale) Verkaufsstände zu platzieren.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat bereits beschlossen, gewerblichen Nutzern öffentlicher Flächen für den Nutzungszeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 die zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren nach der Gebührengruppe III der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24. Januar 2000 in der Fassung der zweiten Änderung vom 6. Dezember 2010 zu erlassen (Beschluss vom 31. August 2020, Vorlage Nr. 101.18.1752).

Seit dem 2. November 2020 sind Gewerbetreibende durch die Vorschriften der wegen der bundesweit stark gestiegenen Infiziertenzahlen erneut geänderten Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung wiederum und bis auf unbestimmte Zeit in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zumindest stark eingeschränkt.

Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die öffentlichen Flächen wurden in Verlängerung der üblichen Saison für die Außengastronomie teilweise vor mehreren Wochen oder Monaten gestellt und wurden auch vor Inkrafttreten der seit Anfang November 2020 geltenden Einschränkungen erteilt. Die beantragte Sondernutzung konnte und kann infolge der Corona-Pandemie jedoch entweder gar nicht oder nur sehr eingeschränkt erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die Umsatzmöglichkeiten auf den zur Sondernutzung überlassenen Flächen für die Gewerbetreibenden auch im Jahr 2021 noch deutlich gemindert sein werden.

Um die daraus resultierenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten für die gewerblichen Nutzer öffentlicher Flächen abzumildern, sie finanziell zu entlasten und ihnen eine Hilfe zur Überwindung ihrer durch die außergewöhnlichen Umstände der Corona-Pandemie verursachten und von ihnen nicht zu verschuldenden wirtschaftlichen Notlage zukommen zu lassen, sollen die Sondernutzungsgebühren ein weiteres Mal für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. Oktober 2021 ohne das Erfordernis einer Antragsstellung erlassen werden.

In den Fällen, in denen Sondernutzungsgebühren bereits entrichtet worden sind, werden diese erstattet.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 16. November 2020 zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister